



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Forschungsförderung durch
steuerliche Maßnahmen

Jänner 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Forschungsförderung - Überblick	4
2. Forschungsprämie	6
<hr/>	
2.1. Eigenbetriebliche Forschung	6
2.1.1. Begünstigte Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung	7
2.1.2. Gutachten	7
2.1.3. Forschungsbestätigung	8
2.1.4. Feststellungsbescheid	9
2.2. Auftragsforschung	9
3. Geltendmachung für die Forschungsförderung	10
4. Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher ab 2016	11
<hr/>	
Anhang: Einzelne Abgrenzungsfragen betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (Forschungsprämienverordnung BGG II 2012/515)	11

1. Forschungsförderung - Überblick

Nicht zuletzt auf das Betreiben der Wirtschaftskammerorganisation wurde noch vor den Neuwahlen im Herbst 2017 eine Erhöhung der Forschungsprämie von 12% auf 14% beschlossen. Die Erhöhung wird für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2017 beginnen. Im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres (2017/2018) kann die Bemessungsgrundlage linear auf die Kalendermonate verteilt und der erhöhte Prämienatz für die im Jahr 2018 gelegenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres angewandt werden.

Diese Erhöhung der Forschungsprämie ist die vorläufig letzte Änderung der steuerlichen Forschungsförderung in einer langen Reihe von Verbesserungen in den letzten Jahren.

Bereits durch das Budgetbegleitgesetzes 2011 und das Stabilitätsgesetz 2012 haben sich im Bereich der steuerlichen Forschungsförderung gravierende Änderungen ergeben. Einerseits wurde damals die Forschungsprämie für Zwecke der Auftragsforschung und eigenbetrieblichen Forschung von 8% auf 10% erhöht, andererseits wurden die Forschungsfreibeträge abgeschafft.

Die Deckelung der Prämie für Auftragsforschung mit € 100.000 für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2012 begonnen haben, wurde für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben, auf € 1.000.000,- pro Wirtschaftsjahr erhöht.

Für Wirtschaftsjahre die 2012 beginnen sind dem Finanzamt bei Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung, die Anspruchsvoraussetzungen durch ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) nachzuweisen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung (= Auskunftsbescheid) durch die Finanzbehörde, in der verbindlich im Vorhinein über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen wird. Weiters kann auch ein Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage beantragt werden.

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 kam es zu einer weiteren Erhöhung der Prämie; für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2016 begannen, wurde die Forschungsprämie von 10% auf 12% angehoben. Damit soll der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Forschung Rechnung getragen werden. Zusätzlich ist seit 2016 die Zuzugsbegünstigung für ausländische Wissenschaftler und Forscher attraktiver gestaltet (siehe dazu Punkt 3.).

Schon seit der Veranlagung 2007 können der Forschungsfreibetrag und die Forschungsprämie nur von Aufwendungen geltend gemacht werden, die Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind, die im Inland oder innerhalb der EU oder des EWR gelegen sind.

Die Entwicklung der steuerlichen Forschungsförderung in den letzten Jahren lässt sich in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassend darstellen:

Rechtslage ab 1.1. 2018

Nur mehr Forschungsprämie	
Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung 14%

	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von € 1.000.000,- • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich
--	--

Rechtslage von Anfang 2016 bis Ende 2017

Nur mehr Forschungsprämie	
Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung <p style="text-align: center;">12%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von € 1.000.000,- • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich

Rechtslage von Anfang 2011 bis Ende 2015

Nur mehr Forschungsprämie	2011-2015
Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung <p style="text-align: center;">10%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von € 1.000.000,- für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2011 • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich (seit 1.1.2012) • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von € 100.000,- für Wirtschaftsjahre mit Beginn vor dem 1.1.2012

Rechtslage bis 31.12.2010

Bis 31.12.2010 konnten Forschungsprämie oder ein Forschungsfreibetrag alternativ in Anspruch genommen werden (VO BGBl II Nr. 506/2002):

Welche der Förderungsmaßnahmen jeweils in Anspruch genommen werden konnte, hing auch von der Art der Forschungsaufwendungen („weiter“ Forschungsbegriff entspr. VO BGBl II Nr. 506/2002 (Frascati), „enger“ Forschungsbegriff einer volkswirtschaftlich wertvollen Erfindung).

2. Forschungsprämie

Wie bereits dargestellt kann ab der Veranlagung 2011 kann nur noch die Forschungsprämie für

- eigenbetriebliche Forschung und
- Auftragsforschung

geltend gemacht werden. Die Prämie ist keine Betriebseinnahme und daher nicht steuerpflichtig und führt auch zu keiner Aufwandskürzung.

Der ursprüngliche Prämiensatz von 10% wurde mit der Steuerreform 2015/16 ab 2016 auf 12% erhöht. Ab 1.1.2018 beträgt der Satz nach einer weiteren Erhöhung 14%. Der erhöhte Satz von 14% ist anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen (also zB Regel-Wirtschaftsjahr 2018). Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage linear den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen, wobei nur der auf 2018 entfallende Anteil der Bemessungsgrundlage dem höheren Satz von 14% unterliegt. Beispielsweise steht bei einem abweichendem Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 30.6.2018 für die erste Hälfte der Bemessungsgrundlage 12% und für die zweite Hälfte 14% an Forschungsprämie zu.

Im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung ist für die Beantragung der Forschungsprämie seit 2012 zumindest ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) notwendig (siehe 2.1.2). Bei der Auftragsforschung ist dies nicht erforderlich.

2.1. Eigenbetriebliche Forschung

Bei eigenbetrieblicher Forschung handelt es sich um systematische Forschung und experimentelle Entwicklung unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durch das Unternehmen selbst.

Der Finanzminister hat die Kriterien aufgrund einer Verordnungsermächtigung in der Forschungsprämienverordnung präzisiert (Forschungsprämienverordnung BGBl II 2012/515).

Forschung und experimentelle Entwicklung umfasst demnach insbesondere:

- **Grundlagenforschung**
Ziel ist ausschließlich die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ausrichtung auf deren praktische Anwendbarkeit.
- **Angewandte Forschung**
Ziel ist die Gewinnung neuer Erkenntnisse mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- **Experimentelle Entwicklung**
Darunter versteht man die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zwecks Hervorbringung neuer, verbesserter Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme.

Grundsätzlich gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung aus Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist. Sind hingegen die das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung zugerechnet werden. (einzelne Abgrenzungsfragen gemäß Forschungsprämienverordnung-siehe Anhang; zu den inhaltlichen Voraussetzungen bzw. Abgrenzungen ist auch das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich).

2.1.1. Begünstigte Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung

Zur Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie gehören:

- Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, ebenso Honorare aus entsprechenden Werkverträgen. Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden nur die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) herangezogen.
- Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig (d.h. mindestens die halbe Nutzungsdauer, Grundstücke und Gebäude mindestens 10 Jahre) Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
- Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind (z.B. Kosten des Lohnbüros, soweit sie auf Forschungspersonal entfallen, anteilige Verwaltungskosten, nicht jedoch Vertriebskosten).

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder Aufwendungen, die an Dritte im Rahmen der Auftragsforschung weiterverrechnet werden, sind davon abzuziehen.

Die Aufwendungen für Forschung und experimenteller Entwicklung sind in einem Verzeichnis darzustellen. Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Forschungsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabebehörde vorzulegen.

2.1.2. Gutachten

Seit dem 1.1.2012 hat der Steuerpflichtige für die Geltendmachung einer Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung ein (kostenloses) Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. Darin wird beurteilt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung dem Grunde nach vorliegen. Die Anforderung des Gutachtens der FFG erfolgt über FinanzOnline nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres. Im Antrag ist die gesamte bemessungsgrundlagenrelevante Forschungstätigkeit des Wirtschaftsjahres, für die die Prämie beantragt wird, nach Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten gegliedert darzustellen.

Wichtige Hinweise:

Das Jahresgutachten kann frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, aus dem die für die Forschungsprämie relevanten Aufwendungen stammen bei der FFG angefordert werden. Um die Frist für die Beantragung der Prämie nicht zu versäumen (Antrag spätestens bis Rechtskraft des Bescheides kann die Forschungsprämie selbst zeitlich auch vor Anforderung des Gutachtens beantragt werden (siehe unten 3.).

Dem Antrag bei der FFG können keine Unterlagen beigelegt werden bzw. ist auch keine Nachreichung vorgesehen. Daher ist es wichtig, bereits bei Antragstellung eine ausführliche Beschreibung der Projekte sowie eine gewissenhafte Ermittlung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vor Anforderung des Gutachtens durchzuführen.

Im Gutachten gibt die FFG hinsichtlich jedes einzelnen Forschungsprojektes bzw. Forschungsschwerpunktes eine Beurteilung ab inwieweit auf Basis der Einreichunterlagen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das fertiggestellte Jahresgutachten der FFG wird dem zuständigen Finanzamt übermittelt und kann vom Steuerpflichtigen bzw. dessen steuerlichen Vertreter (Steuerberater) in FinanzOnline eingesehen werden.

Das Gutachten stellt ein Beweismittel dar, das der freien Beweiswürdigung unterliegt und vom zuständigen Finanzamt vor Entscheidung über den Prämienantrag zu würdigen ist.

Die FFG stellt nur fest, ob die dem Antrag zugrunde gelegten F&E- Aktivitäten des Unternehmens den gesetzlichen Erfordernissen qualitativ entsprechen. Die Beurteilung, ob die Bemessungsgrundlage der Prämie richtig ermittelt worden ist, obliegt hingegen dem Finanzamt.

Weiterführende Informationen zum Jahresgutachten der FFG sowie zur Antragstellung finden Sie unter: <https://www.ffg.at/forschungspraemie>

2.1.3. Forschungsbestätigung

Seit 1.1.2013 kann der Steuerpflichtige die Ausstellung einer Forschungsbestätigung beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dabei handelt es sich um einen Auskunftsbefehl nach § 118a BAO, in dem verbindlich über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen wird. Dadurch soll die Rechtsicherheit im Vergleich zu einem Jahresgutachten insbesondere bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöht werden.

Eine Forschungsbestätigung kann jeweils nur ein Forschungsprojekt umfassen. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein, kann andererseits aber auch auf zukünftige Forschungstätigkeiten beziehen. Nachdem der Antrag gestellt wurde, ist ein Projektgutachten bei der FFG in Auftrag zu geben, welches dem Finanzamt vorgelegt werden muss. Wird eine Forschungsbestätigung erteilt, kann für die gesamte Projektdauer auf Basis der Forschungsbestätigung jährlich die Forschungsprämie geltend gemacht werden, ohne dass ein neues Gutachten erforderlich ist (max aber Jahr der Antragstellung zzgl 3 Jahre). Es genügt die Glaubhaftmachung, dass die durchgeführte Forschung der dem Bescheid zugrundegelegten Forschung entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht.

Pro Forschungsbestätigung ist ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000,- zu leisten, der als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

2.1.4. Feststellungsbescheid

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen kann zusätzlich oder alternativ zur Forschungsbestätigung ein Antrag auf einen Feststellungsbescheid gemäß § 108c Abs. 9 EStG über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für ein bestimmtes Jahr gestellt werden.

Voraussetzung ist neben einem Gutachten der FFG die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage. Bei Vorliegen einer Forschungsbestätigung muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die durchgeführte Forschung nicht wesentlich von den Angaben der Forschungsbestätigung abweicht.

Die Kosten für die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers sind wieder als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2.2. Auftragsforschung

Für die Prämie aus einer Auftragsforschung gelten qualitativ die gleichen Voraussetzungen wie für die eigenbetriebliche Forschung. Ein Gutachten der FFG ist in diesem Fall allerdings nicht erforderlich. Eine Forschungsbestätigung sowie ein Feststellungsbescheid sind im Rahmen der Auftragsforschung nicht möglich.

Die Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen in Höhe von höchstens € 1.000.000,- (bis 31.12.2011 höchstens € 100.000,-) pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren.

Damit der Auftraggeber für seine Aufwendungen (Ausgaben), die er an das beauftragte Forschungsunternehmen leistet, die Prämie gelten machen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden.
- Das beauftragte Forschungsunternehmen (Auftragnehmer) muss eine Einrichtung (z.B. Universität, Forschungsverein) oder ein Unternehmen sein, die/das mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben befasst ist und in der EU oder dem EWR ansässig ist. Der Unternehmensschwerpunkt des Auftragnehmers muss aber nicht notwendigerweise auf Forschung und experimenteller Entwicklung liegen.
- Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG sein, der auch der Auftraggeber angehört.
- Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres nachweislich mit, bis zu welchem Ausmaß er die Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Bemessungsgrundlage sind die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten.

Für die von der Mitteilung des Auftraggebers umfassten F & E -Aufwendungen kann der Auftragnehmer keine zusätzliche Prämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen. Damit ist eine doppelte steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann dann nur für den übrigen Teil der Aufwendungen selbst eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen.

Tipp:

In der Praxis wird es sich empfehlen, bereits bei Auftragsvergabe vertraglich zu regeln, wer die Prämie geltend machen darf.

Es bestehen keine Bedenken vom Erfordernis der Mitteilung (an den Auftragnehmer) abzusehen, wenn ein ausländischer Auftragnehmer ohne inländische Betriebsstätte hinsichtlich der vom Forschungsauftrag umfassten Aufwendungen in Österreich keine steuerliche Forschungsförderung in Anspruch nehmen kann.

In einer gesonderten Beilage zum Formular E108c müssen die in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte bzw. Forschungsvorhaben nach Titel, Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit beschrieben werden sowie Angaben zur diesbezüglichen Qualifikation des Auftragnehmers gemacht werden.

3. Geltendmachung für die Forschungsförderung

Voraussetzung für die Forschungsprämie (bzw bis 31.12.2010 den Forschungsfreibetrag) ist die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) oder vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (keine Pauschalierung). Die Rechtsform ist dabei nicht maßgeblich. Die Forschungsprämie ist im Fall einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) von der Mitunternehmerschaft zu beanspruchen (nicht von den einzelnen Gesellschaftern).

- **Forschungsprämie**

Die Forschungsprämie muss spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden. In der Regel erfolgt die Beantragung mittels einer, der Steuererklärung des betreffenden Jahres beizulegenden, Erklärung (Formular E108c). Eine Beantragung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres ist nicht möglich. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erfolgt eine Gutschrift auf dem Abgabekonto.

- **Forschungsfreibetrag (bis 31.12.2010)**

Der Forschungsfreibetrag konnte bilanzmäßig als unversteuerte Rücklage oder außerbilanzmäßig (Mehr-Weniger-Rechnung) geltend gemacht werden. Zusätzlich war die Beantragung in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle erforderlich (letztmalig für Wirtschaftsjahre die vor dem 1.1.2011 beginnen).

4. Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher ab 2016

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher (sowie auch für Künstler und Sportler) erweitert, um die Attraktivität Österreichs für hochqualifizierte Personen weiter zu verbessern. Die aktuelle „Zuzugsbegünstigungsverordnung“ ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung einer Zuzugsbegünstigung speziell für Wissenschaftler und Forscher. Grundsätzliche Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Zuzug der Person im öffentlichen Interesse liegt. Die Verordnung präzisiert dafür die entsprechenden Kriterien bzw. Nachweise, die ausländische Spitzenkräfte erfüllen müssen um die Begünstigung beantragen zu können.

Die steuerlichen Begünstigungen bestehen im Wesentlichen in einem Zuzugsfreibetrag und der optionalen Inanspruchnahme eines pauschalen Steuersatzes um mögliche Mehrfachbelastungen durch in- und ausländische Steuern zu vermeiden:

- Freibetrag in Höhe von 30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte: Durch den Freibetrag sollen der Zuzugsmehraufwand und der auf die Inlandseinkünfte entfallende Steuernachteil fünf Jahre lang pauschal abgegolten werden. Dadurch sollen etwa unterschiedliche Preisniveaus, Kosten für den Umzug, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung einschließlich Fahrtkosten, Kosten für Sprachkurse und Schulen etc. Berücksichtigung finden. Wenn der Freibetrag gewährt wird, können daneben keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen, geltend gemacht werden.
- Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes: Dieser Pauschalsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten ausländischen Steuern auf Einkommen der letzten drei Kalenderjahre und dem Gesamteinkommen im selben Zeitraum. Der Pauschalsatz muss allerdings mindestens 15% betragen. (siehe Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016-ZBV 2016, BGBl II 2016/261).

Anhang: Einzelne Abgrenzungsfragen betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (Forschungsprämienverordnung BGBl II 2012/515)

- **Prototypen**

Konstruktion, Errichtung und Erprobung von Prototypen fallen so lange unter Forschung und experimentelle Entwicklung, bis der beabsichtigte Entwicklungsstand (Produktionsreife) erreicht ist. Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produktes aufweist.

- **Pilotanlagen**

Bau und Betrieb von Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase auf kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt dies nicht mehr. Pilotanlagen sind Anlagen mit dem Hauptzweck, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, welche insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen.

- **Industrial Design**

Industrielles Entwerfen und Konstruieren fällt nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist (bei Serienanfertigung nicht).

- **Lizenz- und Patentarbeiten**

Administrative und juristische Arbeiten im Zusammenhang mit Lizenzen und Patenten fallen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

- **Marktforschung**

Diese fällt nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet werden.

- **Routine-Tests**

Unter Forschung und experimentelle Entwicklung fallen nur Qualitätskontrollen im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes.

- **Standardisierungsarbeiten**

Standardisierungsarbeiten fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zweck der Standardisierung erfolgt.

- **Datensammlungen und Dokumentationen**

Forschung und experimentelle Entwicklung liegt nur vor, wenn sie für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt werden.

- **Industrielles Engineering (Umrüsten)**

Grundsätzlich fällt industrielles Engineering und Umrüsten von Maschinen und Anlagen als Teil des Produktionsprozesses nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung außer es ergibt sich aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Industrielles Engineering besteht aus jenen Arbeiten, die notwendig sind, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen.

- **Software**

Diese ist nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung zu subsumieren, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss die Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit sein und muss auf systematisch wissenschaftlicher Basis verfolgt werden.

Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen, wenn die neue Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst.

Insbesondere fallen darunter:

- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften
- die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software Entwicklung

- die Entwicklung von Internet - Technologien
 - Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung von Software
 - Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken
 - experimentelle Entwicklung mit der Ausrichtung der Schließung von technologischen Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen
 - Forschung und experimentelle Entwicklung zu Software-Tools
- oder
- Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen.

Nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung einzuordnen ist insbesondere Software-Entwicklung unter folgenden Voraussetzungen:

- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bereits bekannte Methoden oder Tools verwenden
- der Support von bereits existierenden Systemen
- die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung
- die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen
- die Bereinigung von Programmfehlern
- die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen
- Nachbetreuung und Fehlerbehebung ab dem Stadium der Versuchsproduktion
- Versuchsproduktion